

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 01.03.2013

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt) und die ggf. zusätzlich vereinbarten Bedingungen in den Auftragsformularen, den Anlagen hierzu (nachfolgend gemeinsam nur noch „das Auftragsformular“ genannt) und den etwaigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen (zusammen „der Vertrag“ oder „die Vertragsbedingungen“) gelten für alle Telekommunikationsdienstleistungen, die die WendLAN Breitbanddienste (im Folgenden „WendLAN“ genannt) für den Vertragspartner als Geschäftskunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt. Die von WendLAN angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen umfassen namentlich die Bereitstellung von Internetzugängen zur Übermittlung von IP-Paketen aufgrund einer drahtlosen Anbindung über Funk (Bereitstellung eines drahtlosen lokalen Funknetzes auf IEEE 802.11 Standard WLAN) oder die Bereitstellung eines drahtgebundenen Internetzugangs auf Basis der Teilnehmeranschlussleitung (TAL-basiert) und alle sonstigen dem Kunden erbrachten Dienste (nachfolgend „die Leistung“ genannt). Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Bedingungen im jeweiligen Auftragsformular und den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen gelten die Regelungen in folgender Reihenfolge:

Auftragsformular, produktspezifische Leistungsbeschreibungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn WendLAN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Für die Leistungen gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (nachfolgend „TKG“ genannt), des Bundesdatenschutzgesetzes (nachfolgend „BDSG“ genannt) und andere zwingende einschlägige gesetzliche Vorschriften.

1.3 WendLAN erbringt die Leistungen zu den Preisen, die sich aus dem jeweils gültigen und mit dem Kunden vereinbarten Auftragsformular ergeben.

1.4 WendLAN hat das Recht, jederzeit Änderungen der Vertragsbedingungen, der Preise oder der Leistungen vorzunehmen. WendLAN wird den Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten der Änderungen in geeigneter Form (schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informieren. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde den Vertrag nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt schriftlich kündigt. Ein Widerspruch des Kunden gilt als Kündigung zum Zeitpunkt der Änderung. In der Änderungsmitteilung weist WendLAN den Kunden auf das Kündigungsrecht hin.

1.5 Diese AGBs gelten, soweit der Kunde Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für alle zukünftigen Verträge im Sinne von Ziffer 1.1 auch dann, wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1 Der Auftrag des Kunden erfolgt schriftlich oder über das Internet und bedarf zur Annahme des Vertrags des Zugangs einer schriftlichen Annahmeerklärung durch WendLAN bzw. der tatsächlichen Kundenanschaltung.

2.2 Angebote von WendLAN sind immer freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Für den Auftrag ist ausschließlich das von WendLAN herausgegebene produktbezogene Auftragsformular mit eventuellen Anlagen zu verwenden. Andere vom Kunden verwendete Auftragsoder Bestellformulare bleiben ohne

weitere Erklärung von WendLAN unberücksichtigt. WendLAN ist nicht verpflichtet, den Auftrag des Kunden anzunehmen. Der Kunde hält sich sechs Wochen an seinen Auftrag gegenüber WendLAN gebunden.

2.3 WendLAN ermöglicht dem Kunden den Zugang über verteilte Netzknoten, so genannte Points of Presence (POPs). Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten POPs besteht nicht. Die Bereitstellung der Leistungen ist nur über vorgenannte Verbindungsstellen möglich. Der Aufbau dieser Verbindungsstellen hängt von den Ausbauplänen der WendLAN bzw. von den Verfügbarkeiten von Vorlieferanten ab. Die Bereitstellung kann nicht flächendeckend garantiert werden. Sollte nach Vertragsschluss eine Installation und Inbetriebnahme beim Kunden aus infrastrukturellen oder technischen Gründen scheitern, behält sich WendLAN zunächst vor, dem Kunden eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, sind sowohl WendLAN als auch der Kunde berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden aus dem Wegfall des Vertrags sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 3 Vorleistungen

3.1 WendLAN darf zur Leistungserbringung Erfüllungsgehilfen einsetzen, ohne dass ihre vertraglichen Pflichten davon berührt werden.

3.2 Soweit WendLAN auf Vorleistungen anderer Netzbetreiber zurückgreifen muss, kann WendLAN die Qualität und die Verfügbarkeit dieser Netze und Verbindungen nicht beeinflussen und hat diesbezügliche Störungen daher nicht zu vertreten.

Übertragungsprobleme, die auf Störungen im Netz oder von Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung einer etwaigen Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Soweit Qualität und Verfügbarkeit des Netzes und die Erreichbarkeit von Verbindungen durch eine vom Kunden verursachte Netzüberlastung beeinträchtigt werden, hat WendLAN diesbezügliche Störungen nicht zu vertreten.

§ 4 Bereitstellung der Leistungen/Leistungsbestimmung

4.1 Als notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen sind beim Kunden in Abhängigkeit von der technischen Zugangsvariante bestimmte Anschlussgeräte zu installieren (beispielsweise Funkmodem, Router). Der Kunde ist insoweit bei Vertragsschluss zur Abnahme und Installation der Anschlussgeräte verpflichtet. WendLAN wird dem Kunden die gemäß produktspezifischer Leistungsbeschreibung kundenseitig erforderlichen Anschlussgeräte (Customer Premises Equipment – nachfolgend „CPE“ genannt) für die jeweilige Zugangsvariante zu den jeweils im Auftragsformular enthaltenen Bedingungen zur Nutzung zur Verfügung stellen und – soweit vereinbart – durch einen zertifizierten Installationspartner vor Ort beim Kunden installieren lassen (Standardinstallation). Die Standardinstallation dauert ca. 90 Minuten und umfasst: Anfahrt, Testmessung vor Ort, Konfiguration der Anschlussgeräte und Vorführung des WendLAN Services. Mit der Inbetriebnahme der CPE als Übergabeschnittstelle gilt der jeweilige Zugang beim Kunden als bereitgestellt. Die Vorhaltung von anschlusskompatiblen Anwenderendgeräten liegt in dem Verantwortungsbereich des Kunden. Soweit es WendLAN aus technischen und/oder betrieblichen Gründen notwendig erscheint, kann WendLAN die CPE auf eigene Kosten während der Vertragslaufzeit jederzeit austauschen. Über die produktspezifisch ggf. vereinbarte Standardinstallation hinausgehende zusätzliche Bereitstellungsleistungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden nach Aufwand von dem Installationspartner direkt durchgeführt und von diesem zu dessen Bedingungen direkt abgerechnet.

4.2 Die dem Kunden für die Vertragsdauer überlassenen technischen Einrichtungen (CPE) bleiben – soweit nichts anderes vereinbart wird – Eigentum von WendLAN. Bei Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust ist WendLAN unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten,

kann WendLAN den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadenersatz verlangen. Im Falle der Zerstörung des Geräts, die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. bei Unmöglichkeit der Reparatur den aktuellen Zeitwert des Anschlussgeräts, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von EUR 500,00, zu ersetzen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung ein von WendLAN gestelltes CPE vollständig innerhalb von zehn Werktagen in einwandfreiem Zustand an den von WendLAN benannten Logistikpartner zurückzusenden. Die Kosten des Versands sind vom Kunden zu übernehmen.

4.4 Die Administration der CPE erfolgt ausschließlich durch WendLAN.

Konfigurationsrelevante Parameter werden grundsätzlich durch WendLAN vorgegeben, mit Ausnahme der Einstellung kundenspezifischer Konfigurationsparameter. Eine Einflussnahme des Kunden ist ausgeschlossen.

4.5 Die Bereitstellung – Inbetriebnahme der CPE – wird durch WendLAN oder deren Partner in Rechnung gestellt. WendLAN bzw. der Partner vereinbaren mit dem Kunden verbindliche Termine. Die Installation der CPE erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Bei Nichteinhaltung von Terminabsprachen für die Standardinstallation der CPE ist WendLAN berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal EUR 40,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erheben und gesondert zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass WendLAN ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

4.6 Die Leistung der WendLAN ist mit abgeschlossener Installation bereitgestellt. Die Installation gilt als am Tag des vereinbarten Installationstermins abgeschlossen, es sei denn, der Kunde teilt WendLAN binnen fünf Werktagen nach dem vereinbarten Installationstermin mit, dass die Installation nicht bzw. fehlerhaft ausgeführt wurde.

4.7 WendLAN muss sich das Recht vorbehalten, den Leistungsumfang der technischen Entwicklung oder Veränderungen von regulatorischen oder anderen für die Leistungserbringung wesentlichen Umständen anzupassen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Ferner behält sich WendLAN das Recht vor, Leistungen zu ändern sowie Änderungen der Technik oder Systeme vorzunehmen, auch wenn dies bauliche Maßnahmen bzw. Änderungen in den Systemeinstellungen erforderlich macht, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet, auf das Änderungsverlangen innerhalb der von WendLAN angemessen gesetzten Frist zu reagieren. Verletzt der Kunde diese Mitwirkungspflicht, kann WendLAN den Vertrag nach erneutem Abhilfeverlangen unter Fristsetzung von drei Tagen fristlos gemäß § 7.2 kündigen.

4.8 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von WendLAN liegende und von WendLAN nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Telekommunikationsverbindungen oder Netzelementen anderer Netzbetreiber, auf die WendLAN im Rahmen der Erbringung ihrer Leistungen zurückgreifen muss, entbinden WendLAN für ihre Dauer sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.

4.9 Voraussehbare und/oder notwendige Betriebsunterbrechungen werden dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben und, falls möglich, im Voraus abgesprochen. Zur Wartung von Geräten und Leitungen notwendige Betriebsunterbrechungen sind zu dulden. Bedarf es in diesem Zusammenhang einer Mitwirkungspflicht des Kunden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Austausch einer CPE, so hat der Kunde die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden bzw. beim Austausch der CPE mitzuwirken.

4.10 Im Rahmen der funkbasierten Internetanbindung kann wegen technischer Änderungen an den Funkanlagen (z. B. Verbesserung des Netzes, Standortveränderung, Anbindung der Funkstation an das öffentliche Leitungsnetz) sowie sonstiger Maßnahmen,

die für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb des Funknetzes erforderlich sind, die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt sein. Ferner kann es durch atmosphärische Bedingungen und topografische Gegebenheiten und Hindernisse zu Störungen der Übertragungsgeschwindigkeit und damit zu einer vorübergehenden Einschränkung des Leistungsumfanges kommen. WendLAN wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige vorübergehende Leistungseinschränkungen bzw. Störungen zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken. Die Verfügbarkeit beträgt fünfundneunzig Prozent.

4.11 Soweit im Auftragsformular bzw. der produktspezifischen Leistungsbeschreibung eine max. mögliche Datenrate vereinbart ist, kann aus netztechnischen Gründen erst im Zuge der Bereitstellung festgestellt werden, ob diese Datenrate wirklich eingehalten werden kann.

4.12 Im Rahmen der Bereitstellung des Internetzugangs ist die Leistung darauf beschränkt, dem Kunden eine funktionstüchtige Schnittstelle zum Internet für die Übermittlung von Daten zum oder aus dem Internet bereitzustellen. Für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist WendLAN nicht verantwortlich. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das von WendLAN genutzte Netz, sondern durch die Erreichbarkeit anderer Netze und damit außerhalb des eigenen Netzbereichs liegende Umstände beeinträchtigt werden.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Der Kunde verpflichtet sich zu einer vertragsgemäßen und die Netzinfrastruktur oder Teile derselben nicht übermäßig belastenden Nutzung der WendLAN Dienste (Verbot der extensiven Nutzung). Eine extensive Nutzung erfolgt insbesondere durch zeitlich übermäßige Teilnahmen an Tauschbörsen oder Peer-to-Peer-Anwendungen. Bei extensiver Nutzung der WendLAN Dienste kann es insbesondere bei der funkbasierten Internetanbindung zu einer Funkzellenüberlastung und damit zu einer Beeinträchtigung der Netzintegrität und Gefährdung der WendLAN Einrichtungen kommen. In diesen Fällen ist WendLAN berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber dem Nutzer vorübergehend durch Reduzierung der Leistungen einzuschränken und/oder diesen zur vertragsgemäßen Nutzung der Anschlüsse aufzufordern. Die Leistungseinschränkung kann zur Vermeidung drohender Störungen der Netzintegrität und/oder der WendLAN Einrichtungen ohne Ankündigung vorgenommen werden, wenn zeitgleich eine Aufforderung zur vertragsgemäßen Nutzung an den betroffenen Nutzer versandt wird. Die Leistungseinschränkung ist wieder aufzuheben, sobald die Nutzung den vertraglichen Rahmen nicht mehr überschreitet oder eine Beeinträchtigung der WendLAN Einrichtungen nicht mehr zu befürchten ist. Im Falle eines wiederholten Verstoßes ist WendLAN auch berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder die Sperrung des Nutzerzugangs vorzunehmen.

5.2 Der Nutzer wird die ihm von WendLAN überlassenen Zugangsdaten geheim halten und einen Zugriff Dritter auf die Zugangsdaten vermeiden. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche aufgrund missbräuchlicher Nutzung des Zugangs entstandene Kosten zu tragen.

5.3 Ein Weiterverkauf der Leistungen an Dritte ist unzulässig.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, den bereitgestellten Zugang nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine rechtswidrigen Handlungen im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten zu begehen und insbesondere Schutzrechte Dritter nicht zu verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen, die einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt haben. Der unaufgeforderte Versand von E-Mails an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken (Mail-

Spamming) bzw. zu missbräuchlichem Posting von Nachrichten in Newsgroups, insbesondere zu Werbezwecken (News-Spamming) ist untersagt. Verstößt der Kunde gegen eine der zuvor niedergelegten Verpflichtungen und stellt der Kunde trotz Aufforderung von WendLAN den Missbrauch nicht umgehend nach Erhalt der Aufforderung ab, ist WendLAN zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus außerordentlichem Grund gemäß § 7.2 berechtigt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist WendLAN zur sofortigen Sperre und fristlosen Kündigung aus außerordentlichem Grund berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

5.5 Der Kunde hat jede Änderung seiner Daten, welche für die Abwicklung des Vertrags und/oder die Nutzung der Leistungen erforderlich sind, unverzüglich WendLAN mitzuteilen. Kosten, die durch eine schuldhaft verzögerte Übermittlung solcher Daten verursacht werden, hat der Kunde WendLAN zu erstatten.

5.6 Soweit für die Realisierung einer Zugangsvariante (bspw. TAL-basiert) erforderlich, trägt der Kunde dafür Sorge, dass auf erstes Anfordern der WendLAN eine Grundstückseigentümergeklärung (nachfolgend „GE“ genannt) vorliegt. Für den Zeitraum, in welchem trotz Anforderung keine GE vorliegt, entfällt die Leistungspflicht der WendLAN. Legt der Kunde binnen zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung keine GE vor oder verweigert er deren Vorlage, ist WendLAN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts ist der Kunde verpflichtet, WendLAN alle Kosten zu ersetzen, die ihr im Vertrauen auf die Erfüllung des Vertrags entstanden sind.

§ 6 Gewährleistung

6.1 WendLAN verpflichtet sich, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen des Netz- und Verbindungsbetriebes unverzüglich zu beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, WendLAN erkennbare Leistungsstörungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). WendLAN haftet jedoch nicht für Fehler oder Mängel, die ihre Ursachen im Verantwortungsbereich Dritter (etwa eines anderen Netzbetreibers) haben. WendLAN ist jedoch bemüht, an der Beseitigung auch solcher Fehler mitzuwirken.

6.2 Eine Haftung für die verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, wenn der Kunde eine Störungsmeldung angezeigt hat und WendLAN oder ihren Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen, soweit erforderlich, tatsächlichen Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten verschafft hat.

6.3 WendLAN behält sich zeitweilige Beschränkungen ihrer vertraglichen Leistungen aus den in Ziff. 3.2, 4.5, 4.7, 4.8, 5.1, 5.4 und 5.5 genannten Gründen vor.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Soweit im jeweiligen Auftragsformular oder der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, die mit abgeschlossener Installation (Inbetriebnahme) beginnt. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere zwölf Monate und kann jeweils mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der Laufzeitverlängerung gekündigt werden.

7.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde oder freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zur Auflösung, Liquidation oder Abwicklung des Kunden eingeleitet wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem erheblichen Teil der Entgelte in Verzug kommt. Ein erheblicher Teil der Entgelte ist erreicht, wenn die Hälfte der fälligen Gesamtschuld überschritten ist, mindestens jedoch ein rückständiger Betrag in Höhe von EUR 75,00. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn WendLAN nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden führen

und der Kunde trotz Aufforderung und Setzung einer Frist von zwei Wochen innerhalb dieser Frist keine angemessene Sicherheit leistet. Die Sicherheitsleistung ist angemessen, wenn sie mindestens dem durchschnittlichen Betrag der Entgelte für einen Zeitraum von zwei Monaten entspricht.

7.3 Sofern der Kunde umzieht, steht ihm ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass WendLAN an dem neuen Wohnort die vereinbarte Leistung nicht bereitstellen kann. Dies gilt nur, soweit WendLAN dem Kunden nicht eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Anschlussalternative) zur Verfügung stellen kann. Im Falle des Bestehens eines Sonderkündigungsrechts kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem der Umzug stattfindet, ausüben. Der Kunde ist im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts verpflichtet, den Umzug durch eine entsprechende Meldebescheinigung gegenüber WendLAN nachzuweisen. Sofern die Leistung an dem neuen Ort realisierbar ist, berechnet WendLAN für die Umstellung die Kosten der Standardinstallation gemäß jeweils gültigem Auftragsformular.

7.4 WendLAN ist berechtigt, Verträge über Dienstleistungen, die auf der Bereitstellung eines drahtlosen lokalen Funknetzes beruhen, aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Funkverbindung zwischen der jeweiligen Basisstation der WendLAN und der Empfangsantenne am Kundenstandort in Folge von baulichen Veränderungen oder anderen äußerlichen Einwirkungen im Bereich der Funkstrecke nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder gestört wird und WendLAN dies nicht zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden aus dem Wegfall des Vertrags aus den oben genannten Gründen sind ausgeschlossen.

7.5 Unabhängig von Ziffer 7.2 ist WendLAN berechtigt, vor Annahme des Kundenauftrags oder auch nach Vertragsbeginn eine nach § 232 BGB taugliche Sicherheitsleistung vom Kunden zu fordern. Die Wahl der Sicherheitsleistung bestimmt WendLAN. Im Falle einer Bürgschaft muss es sich um eine selbstschuldnerische, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Inland als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts mit dem Verzicht auf die Einreden aus den §§ 768, 770, 771 BGB handeln. Die Sicherheitsleistung kann der Höhe nach vier voraussichtliche oder in den letzten Monaten vor Anforderung erreichte Rechnungsbeträge umfassen. Kommt der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Anforderung der Leistung einer Sicherheit nicht nach, ist WendLAN zur Kündigung des Vertrags nach Ziffer 7.2 berechtigt; bis zur Leistung der Sicherheit steht WendLAN ein Leistungsverweigerungsrecht zu. WendLAN kann sich jederzeit für ausstehende Rechnungen aus einer geleisteten Sicherheit befriedigen. Der Kunde hat in diesem Fall die Sicherheit wieder aufzufüllen. Die Sicherheit ist nach Vertragsbeendigung zurückzugewähren, wenn keine Ansprüche der WendLAN mehr bestehen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

8.1 Die vom Kunden an WendLAN zu zahlenden Preise bestimmen sich gemäß gültigem und vereinbartem Auftragsformular. Sämtliche Entgelte verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe.

8.2 Vorbehaltlich gesonderter Regelungen ist das Entgelt monatlich – beginnend mit dem Tag der Bereitstellung der Leistungen durch WendLAN (Installation) – zu zahlen. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile des Kalendermonats zu zahlen, werden diese anteilig nach Tagen berechnet. Einmalig zu zahlende Entgelte, wie beispielsweise Bereitstellungsgebühren, sind ebenfalls mit dem Tag der Bereitstellung der Leistung durch WendLAN zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt für monatlich zu entrichtende Entgelte vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen monatlich für die im Vormonat in Anspruch genommene Leistung.

8.3 Alle Rechnungen werden mit ihrem Zugang fällig und zahlbar.

8.4 Der Kunde wird WendLAN eine Ermächtigung zum Einzug der jeweils fälligen Rechnungsbeträge erteilen und die Einzugsermächtigung für die Dauer des Vertrags

aufrecht erhalten. Sofern Rückbelastungen erfolgen, ist der Kunde verpflichtet, WendLAN die daraus entstehenden Kosten – mindestens jedoch in Höhe eines Betrages von EUR 10,00 – zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, Bearbeitungsgebühren seien überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden.

8.5 Sofern vereinbart, werden Rechnungen dem Kunden über ein Kundenportal bereitgestellt. Nach Bereitstellung der Rechnung wird der Kunde per E-Mail hierüber informiert. Eine schriftliche Rechnungserstellung erfolgt in diesem Falle nicht. Die Zahlungsbeträge für die Dienstleistungen werden in der Regel fünf Werktage nach Zugang der Rechnung beim Kunden im Einzugsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen, wenn und soweit der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen die Rechnung erhoben hat.

8.6 Etwaige Einwendungen des Kunden gegen die Rechnung der WendLAN sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung bei dem Kunden schriftlich gegenüber WendLAN zu erheben. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Einwendung gegen die Höhe des Rechnungsbetrags unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrags, soweit WendLAN den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolge einer unterlassenen Einwendung gesondert mit der Rechnungsstellung hingewiesen hat. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen bleiben hiervon unberührt. WendLAN ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen sowie von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gelöscht wurden oder es sich um einen Flatrate-Tarif handelt. Der Rechnungszugang gilt bei Nutzung des Kundenportals als mit Erhalt der Benachrichtigungs-E-Mail erfolgt.

§ 9 Verzug/Sperre

9.1 Der Kunde kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von WendLAN, die nach Eintritt der Fälligkeit einer Forderung erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Kunde in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann WendLAN Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe verlangen.

9.2 WendLAN ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen zu sperren. Der Kunde bleibt auch während der rechtmäßigen Sperrung zur Zahlung der vereinbarten verbindungsunabhängigen Vergütung sowie der aufgelaufenen Außenstände verpflichtet.

§ 10 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

10.1 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

10.2 Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn seine Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

10.3 Der Kunde darf Ansprüche gegen WendLAN nicht an Dritte ohne Zustimmung von WendLAN abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 11 Haftung

11.1 Eine Haftung gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen.

§ 12 Datenschutz/Fernmeldegeheimnis

12.1 Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder die einschlägigen Regelungen des TKG, BDSG bzw. die im Übrigen einschlägigen Rechtsvorschriften es anordnen oder erlauben.

12.2 WendLAN ist berechtigt, sich für die Auftragsbearbeitung, die Kundenbetreuung, die Reklamationsbearbeitung, die Rechnungsstellung, das Mahnwesen und die Forderungsbeitreibung der Dienste Dritter zu bedienen. Für die Erbringung dieser Dienste dürfen den Dritten von WendLAN gemäß der einschlägigen gesetzlichen Regelungen personenbezogene Daten des Kunden übermittelt und von diesen zu den genannten Zwecken verarbeitet werden, welche die Verbindungs- und Bestandsdaten betreffen (Kundenanschrift, Entgeltabrechnungsdaten, Zahlungsverhalten). Der Kunde willigt ein,

dass WendLAN vorgenannte Daten an Dritte für vorgenannte Zwecke übermittelt und Dritte diese Daten zu den genannten Zwecken verarbeiten und speichern. Die Übermittlung an Dritte zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde hat hierzu zuvor schriftlich eingewilligt. Die beauftragten Dritten sind zur Wahrung des Datenschutzes und des Fernmeldegeheimnisses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 13 Bonitätsprüfung

13.1 Der Kunde willigt ein, dass WendLAN Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrags übermittelt und Auskünfte über den Kunden zur Feststellung der Kreditwürdigkeit einholt. WendLAN ist ferner berechtigt, anerkannten Wirtschaftsauskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens zu übermitteln, sofern dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen geboten ist und kein schutzwürdiges Interesse des Kunden entgegensteht.

13.2 Der Kunde kann bei WendLAN Auskunft über Name und Anschrift der Wirtschaftsauskunfteien verlangen, mit denen WendLAN im Rahmen dieser Vertragsabwicklung Daten ausgetauscht hat.

§ 14 Sonstiges

15.1 WendLAN ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Teilen oder im Ganzen an mit WendLAN verbundene Unternehmen (vgl. § 15 ff. AktG), Rechtsnachfolger oder Übernehmer von Betriebsteilen zu übertragen. WendLAN wird den Kunden entsprechend schriftlich hierüber unterrichten.

15.2 Sofern nach diesen Vertragsbedingungen Erklärungen schriftlich abzugeben sind, können diese auch durch telekommunikative Übermittlung in Textform (beispielsweise per Telefax oder E-Mail) oder in sonstiger Textform (z. B. Online-Formular der Website der WendLAN) erfolgen.

15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem durch diese Vertragsbedingungen begründeten Vertragsverhältnis ist Lüneburg, sofern der Kunde eingetragener Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Falle eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem gemeinsam Gewolltem wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken.

15.5 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen WendLAN und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) oder sonstiger internationaler Übereinkommen.